Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 9 Stmk. APG Personenbezeichnungen

Stmk. APG - Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2024

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.

In Kraft seit 12.10.1990 bis 31.08.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at